

Sechzehnter Nachtrag

zur Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg vom 8. Juli 2003

i. d. F. des Ersten Nachtrages vom 8. Juni 2005,
des Zweiten Nachtrages vom 22. November 2006,
des Dritten Nachtrages vom 24. November 2009,
des Vierten Nachtrages vom 23. November 2010,
des Fünften Nachtrages vom 9. April 2013,
des Sechsten Nachtrages vom 21. November 2013,
des Siebten Nachtrages vom 30. April 2015,
des Achten Nachtrages vom 31. Mai 2016,
des Neunten Nachtrages vom 22. November 2017,
des Zehnten Nachtrages vom 4. Juni 2019,
des Elften Nachtrages vom 18. Juni 2020,
des Zwölften Nachtrages vom 08. Dezember 2020,
des Dreizehnten Nachtrages vom 17. Juni 2021,
des Vierzehnten Nachtrages vom 17. November 2022,
des Fünfzehnten Nachtrages vom 16. November 2023.

Artikel 1

Satzungsänderungen

1. § 10 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Organmitglieder können an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane, der Ausschüsse und den besonderen Ausschüssen per zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung). Hybride Sitzungen sind bei konstituierenden Sitzungen nicht zulässig (§ 64a Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

In außergewöhnlichen Notsituationen und besonders eiligen Fällen, die durch den Vorsitzenden festgestellt werden, können Sitzungen ohne physische Präsenz per Bild- und Tonübertragung abgehalten werden (digitale Sitzung). Eine digitale Sitzung findet auch im Fall einer außergewöhnlichen Notsituation nicht statt, wenn ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder der Feststellung widerspricht. Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist die Öffentlichkeit zur Echtzeit Bild- und Tonübertragung zu gewährleisten.

Wahlen und Abstimmungen in hybriden oder digitalen Sitzungen sind durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich. Bei hybriden oder digitalen Sitzungen gelten per Bild- oder Tonübertragung teilnehmende Mitglieder als anwesend (§ 64 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen Teilnehmer sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Abs. 3 SGB IV).

2. § 25 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 5 wird „§ 3 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt und das Wort „und“ mit dem Wort „sowie“ ersetzt. Der letzte Satz entfällt.

3. § 25 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „zweitvorangegangenen“ durch das Wort „vorangegangenen“ ersetzt. Der letzte Satz entfällt.

4. § 25a wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

5. § 25a Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

(9) Mit Einwilligung des Unternehmers können Beitragsbescheide elektronisch über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden (§ 37 Abs. 2a SGB X).

6. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 entfallen die Worte „insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften“ und „durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Unfallkasse und“.

7. Anhang zu § 19 wird wie folgt geändert

In Abs. 1 wird der „125. Teil“ in „95. Teil“ geändert. Abs. 2 entfällt, Abs. 3 wird Abs. 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis: Änderungen und Genehmigungen der Satzung und der Nachträge zur Satzung Sechzehnter Nachtrag vom 14. November 2024, genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg mit Bescheid vom 09. Dezember 2024 (AZ: SM63-5231-2/1/62).

Begründung:

Zu Art. 1 Nr. 1

Laut § 64a SGB IV werden nun hybride und digitale Sitzungsformate ermöglicht. Diese stärken die Selbstverwaltung.

Zu Art. 1 Nr. 2

Zur Vereinfachung der Beitrags- und Umlagerechnung werden weitere Umlagebereiche zusammengeführt.

Zu Art. 1 Nr. 3

Zur Verbesserung der Transparenz und Akzeptanz wird die Regelung unternehmerfreundlicher gestaltet.

Zu Art. 1 Nr. 4

Die Unternehmen benötigen für eine vorfällige Zahlung künftig keinen Antrag mehr.

Zu Art. 1 Nr. 5

Gemäß § 37 Abs. 2a SGB X wird eine Regelung zur Einführung des digitalen Bescheidversands notwendig.

Zu Art. 1 Nr. 6

Interne Bekanntmachungen werden im Sinne der Digitalisierung und Verwaltungsvereinfachung künftig ausschließlich über das Intranet erfolgen.

Zu Art. 1 Nr. 7

Durch die Herabsetzung des Teilers wird die ML-Auszahlung pauschaliert. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand geringer und eine schnellere Auszahlung der Leistung ermöglicht.